



8. P+P FAMILY OFFICE FORUM
Aktuelle Aspekte der Vermögensverwaltung
10. Mai 2010, Berlin

Uwe Bärenz / Dr. Jens Steinmüller

**SICHERUNG INVESTMENTRECHTLICHER
VORTEILE: VERHALTENSREGELN BEIM
EINSATZ VON SPEZIALFONDS**

Gliederung

1. Familienfonds: Fondsprivileg und Grandfathering v. Abgeltungsteuer

- Warum Familienfonds?
- Was hat sich durch die Familienfonds geändert?
- Warum diskutieren wir heute wieder über Familienfonds?

2. Absicherung der Gesamtstruktur

- Die zwei Säulen des Familienfonds
- Agenda
- Assets
- Fremdverwaltung
- Verlust des Grandfathering?
- Praxisbeispiel: Fondsmigration

3. Steuerfallen im „Fondsalltag“

- Erwerb ausländischer Fondsanteile
- Fallbeispiel: Fehlervermeidung in der Ertragsteuerung

Warum Familienfonds?

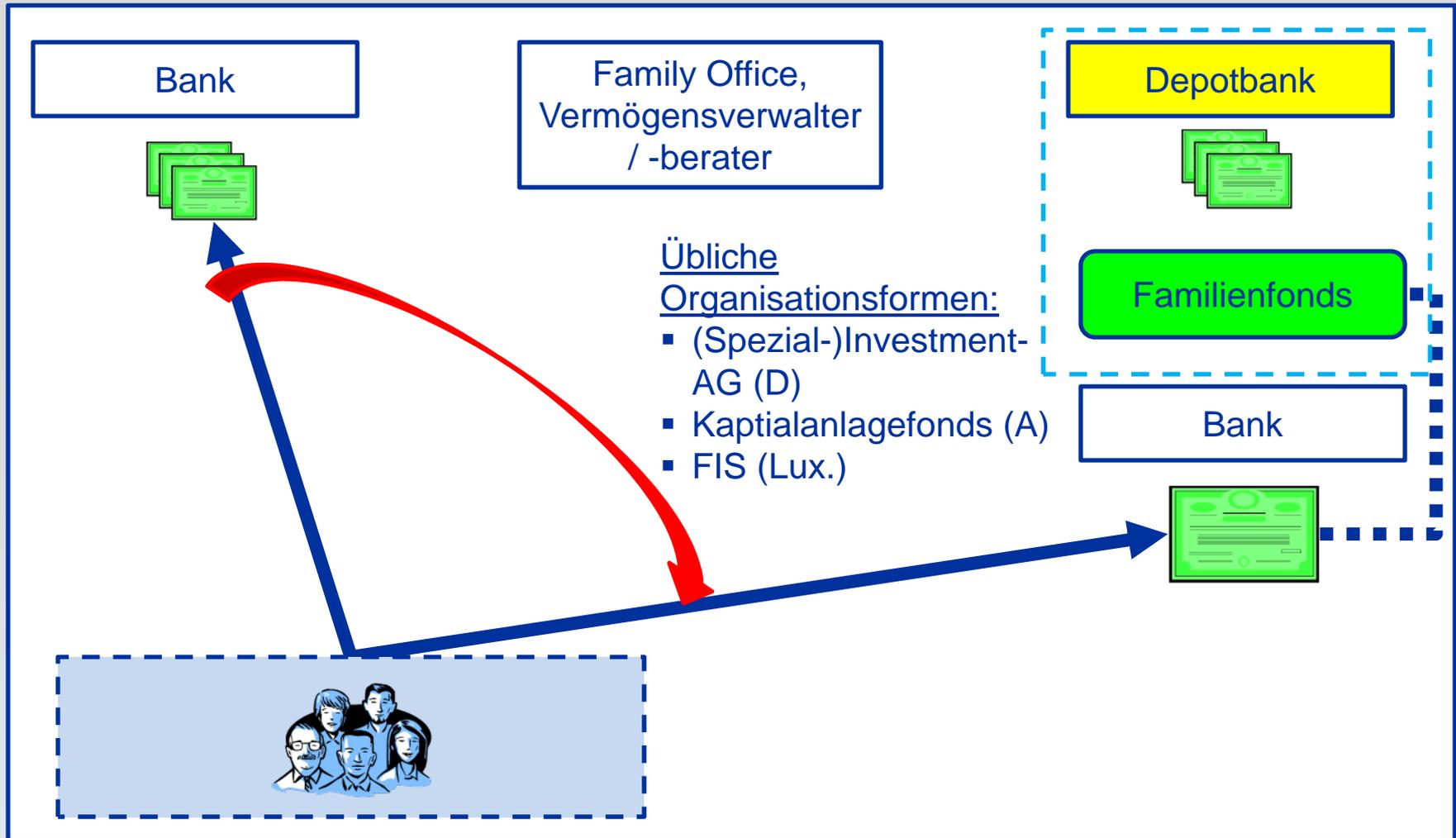
Folgen der Abgeltungsteuer

- Einheitlicher Abgeltungssteuersatz i.H.v. 25 % nur für Kapitalerträge (z.B. nicht für Mieten)
- Abgeltungsteuer auch für Gewinne aus der Umschichtung von Wertpapieren (bisher nur Besteuerung bei max. einjähriger Haltedauer oder wesentlicher Beteiligung)
- Grandfathering nur für vor 2009 erworbene Wertpapiere (für Zertifikate sogar nur bei Veräußerung bis 30.06.2010)
- Kein Abzug tatsächlicher Werbungskosten

Familienfonds

- Abgeltungssteuersatz für sämtliche Erträge des Familienfonds (z.B. auch Mieten)
- Fondsprivileg: Steuerstundung für thesaurierte Veräußerungsgewinne bei Investmentvermögen für viele Wertpapierarten unabhängig von Anschaffungszeitpunkt und Haltedauer
- Grandfathering für Fondsanteile: zeitlich unbegrenzte Steuerfreiheit für die Rückgabe/Veräußerung von Investmentanteilen
- Teilweiser Abzug tatsächlicher Werbungskosten auf Fondsebene

Was hat sich durch die Familienfonds geändert?



Warum diskutieren wir heute wieder über Familienfonds?

- **Fehler bei der Errichtung von Familienfonds, z.B.:**
 - Nichtbeachtung von Grenzen der Anlagepolitik eines Investmentvermögens
 - zu starke Einbeziehung von Familienmitgliedern oder weisungsgebundenen Dienstleistern

- **Aktivitäten von Gesetzgeber und Finanzverwaltung, z.B.:**
 - Einschränkung des Grandfathering für Spezialfonds und besondere Publikumsfonds (§ 18 Abs. 2a InvStG und BMF-Schreiben vom 22.10.2008)
 - Überlegungen zur steuerlichen Zurechnung von Fondsvermögen in besonderen Fällen

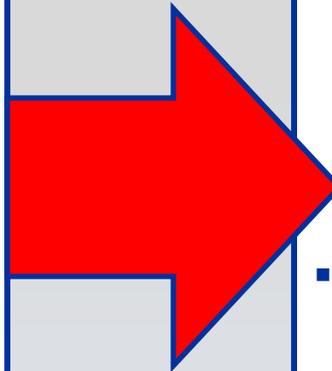
- **Erster Veränderungsbedarf bei bestehenden Strukturen, z.B.:**
 - Auswechslung von Dienstleistern (Fondsmigration)
 - Veränderung des Anlagespektrums

- **Fragen im „Fondsalltag“ z.B.:**
 - Folgen des Erwerbs von Anteilen an anderen Fonds
 - Steueroptimierte Portfolioverwaltung und Ertragsteuerung

Agenda

Überprüfung des Status Quo

- Status nach deutschem Recht
 - Inlands-, Auslandsfonds
 - Publikums-, Spezialfonds
 - Hedgefonds
- Dokumentation
 - Anlagepolitik, Anlagegrenzen
 - Side Letter
- Aktuelle Portfolioverwaltung
 - Überschreitung bestehender Anlagegrenzen
 - Tatsächlicher Erwerb untauglicher Assets
- Anlegerstruktur

**Umgang mit Änderungsbedarf**

- Steuerliche Ziele:
 - Fondsprivileg, WK-Abzug, Abgeltungsteuersatz → Anerkennung als Investmentvermögen
 - Grandfathering → keine Realisation durch Veränderungen
- Daher:
 - Behutsame Änderungen, ggf. Side Letter
 - Kein unmittelbares Eingreifen in die Portfolioverwaltung
 - Vorsicht bei strukturellen Änderungen

Die zwei Säulen des Familienfonds

Assets	Fremdverwaltung
<ul style="list-style-type: none">▪ Anlage nach dem Grundsatz der Risikomischung▪ Kein „aktives“ Management▪ „Exoten“: Ausschluss oder Anlagegrenzen▪ Ggf. Begrenzungen für bestimmte Assetklassen, insbesondere Edelmetalle, Unternehmensbeteiligungen, bestimmte Derivate, unverbriefte Darlehensforderungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Verwaltung des Portfolios durch eine Investmentgesellschaft▪ Depotbankprinzip: Verwahrung/Überwachung der Vermögensgegenstände, Kontrollfunktion gegenüber der Investmentgesellschaft, Wahrnehmung von Rechten der Anleger▪ Einschaltung externer Dienstleister möglich (Outsourcing- oder Advisory-Mandat)▪ Keine Beteiligung der Anleger an Anlageentscheidungen (ggf. Anlageausschüsse)

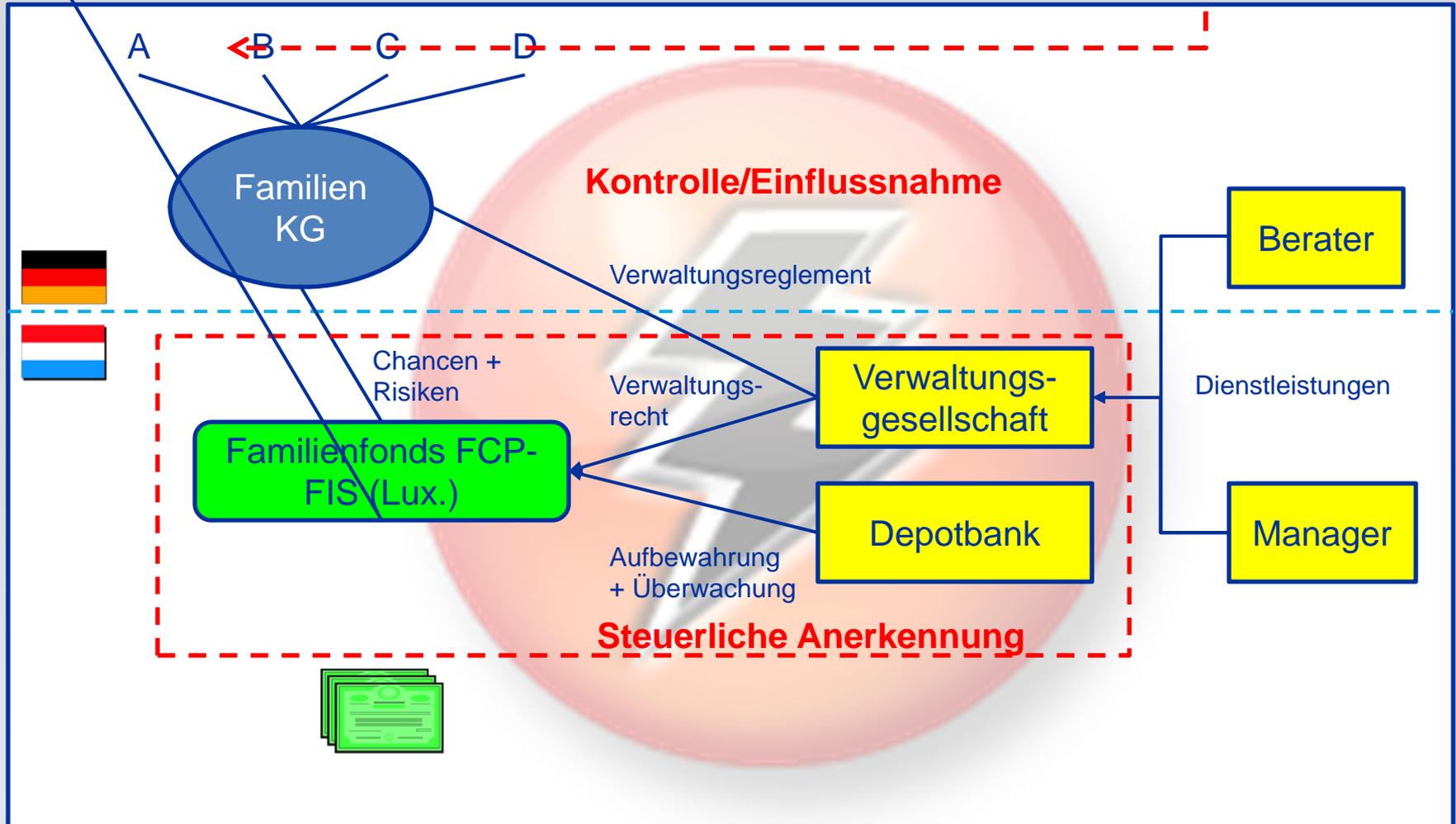
Assets: Ausgewählte Problemschwerpunkte aus der Praxis

Private Equity	„Exoten“	Debt Investments
<ul style="list-style-type: none">▪ <u>Kein</u> Familienfonds ohne Begrenzung von Private Equity-Anlagen▪ <u>Grundregel</u>: max. 20 % des NAV▪ <u>Ausnahme</u>: max. 30 % für Hedgefonds (Leverage oder Short Sales, <u>keine</u> direkten Immobilieninvestments oder unverbrieften Darlehensforderungen)▪ <u>Passivität</u>: Keine unternehmerische Einflussnahme auf Portfoliogesellschaften	<ul style="list-style-type: none">▪ <u>Wald</u>: grds. als Immobilien erwerbbar, nicht für Immobilien-Sondervermögen▪ <u>Gold</u>: Fonds/Zertifikate grds. erwerbbar; Direkterwerb oder Anspruch auf physische Lieferung je nach Fondstypus schädlich▪ <u>„Ein-Objektfonds“</u> (Flugzeuge, Schiffe): grds. nicht erwerbbar▪ <u>Physische Kapitalanlagen</u> (Kunst, Oldtimer, Wein): nicht direkt erwerbbar	<ul style="list-style-type: none">▪ <u>Assetklasse</u> „unverbriefte Darlehensforderungen“: je nach Fondstypus nicht oder nur eingeschränkt erwerbbar▪ <u>„Aktivität“</u>: Fonds sollte nur bereits begründete Forderungen erwerben, nicht selbst Darlehen ausreichen

Assets: Anlagegrenzen und sonstige fondsspezifische Restriktionen bei ausländischen Fonds (vgl. BaFin-Rundschreiben 14/2008 [WA] v. 22.12.2008)

Publikumsfonds	Spezialfonds	Hedgefonds
<ul style="list-style-type: none">▪ Private Equity-Beteiligungen: max. 20% des NAV▪ Nicht-richtlinienkonforme Derivate, Edelmetalle und unverbriefte Darlehensforderungen: insgesamt max. 30 %▪ ÖPP-Projektgesellschaften (Infrastruktur-Projekte): entweder 0% oder mind. 60% (zusammen mit bestimmten Immobilien-Anlagen)	<ul style="list-style-type: none">▪ Private Equity-Beteiligungen: max. 20% des NAV▪ Anlegerkreis: keine natürlichen Personen, max. 100 Anleger<ul style="list-style-type: none">➤ Keine Direktbeteiligung von Familienmitgliedern➤ Indirekte Beteiligung z.B. über Familien-KG	<ul style="list-style-type: none">▪ Private Equity-Beteiligungen: max. 30% des NAV▪ Hedgefondstechnik: grds. unbegrenzter Leverage oder Leerverkäufe▪ Keine direkten Immobilien-Anlagen▪ Keine Anlagen in unverbrieften Darlehensforderungen

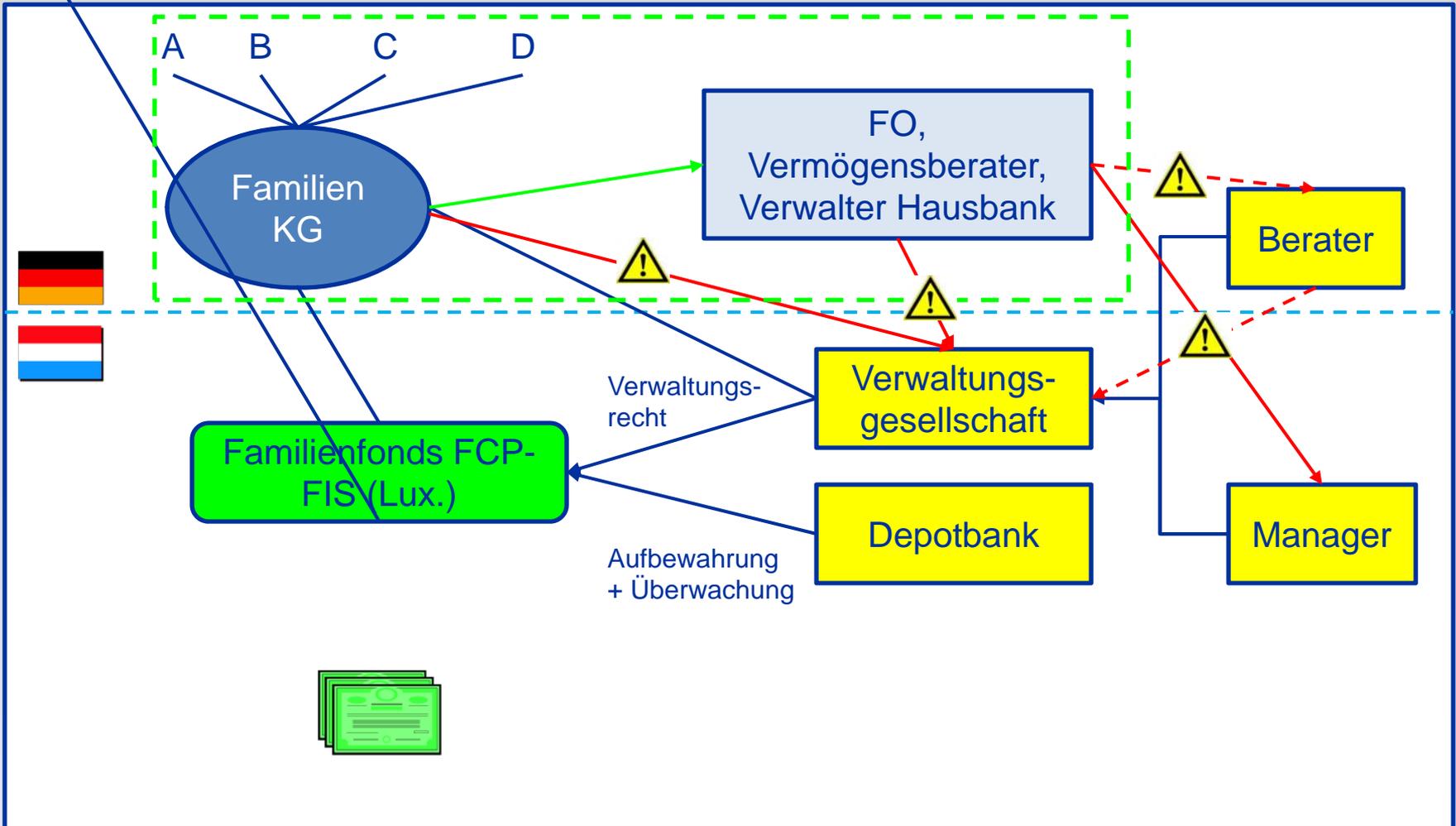
Fremdverwaltung: Beispielstruktur und typischer Zielkonflikt



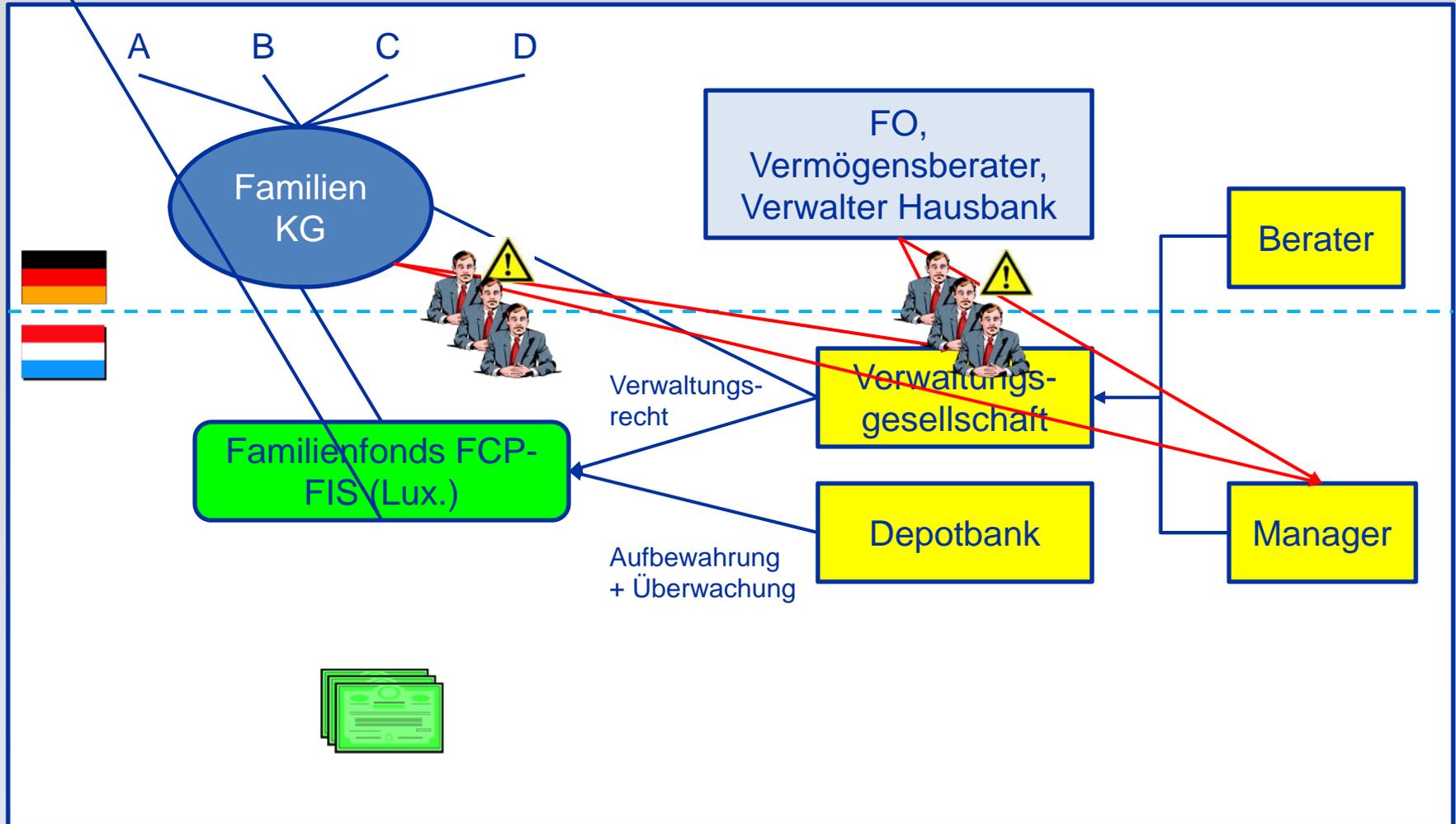
Fremdverwaltung: Rechtliche Angriffspunkte

Keine Fremdverwaltung im investmentrechtlichen Sinne	Wirtschaftliches Eigentums an Assets des Familienfonds (§ 39 AO)	Gestaltungsmissbrauch (§ 42 AO)
<ul style="list-style-type: none">▪ <u>Rechtsfolge:</u> Nichtanwendung des Investmentsteuerrechts, Besteuerung nach Rechtsform ▪ <u>Anknüpfungspunkte:</u><ul style="list-style-type: none">➤ Anlageentscheidung➤ Verfügungsbefugnis➤ Ausübung von Stimmrechten➤ Aufhebung der Anlegergemeinschaft➤ Anspruch auf Sachauskehrung	<p><u>Rechtsfolge:</u> unmittelbare Zurechnung von Assets</p> <p><u>Anknüpfungspunkte:</u></p> <ul style="list-style-type: none">▪ individuelle Vermögensverwaltung▪ Entscheidung über den An- und Verkauf einzelner Fondsanlagen durch den Anleger selbst oder einen von ihm beauftragten Verwalter▪ Sachauskehrungsanspruch hinsichtlich einzelner Fondsanlagen	<ul style="list-style-type: none">▪ <u>Rechtsfolge:</u> Nichtanwendung des Investmentsteuerrechts, ggf. unmittelbare Zurechnung von Assets ▪ <u>Tatbestandsausschluss</u> wegen außersteuerlicher Gründe, z.B.:<ul style="list-style-type: none">➤ Risikostreuung➤ professionelles Management➤ Synergien➤ Anlegerschutz durch Regulierung und Aufsicht

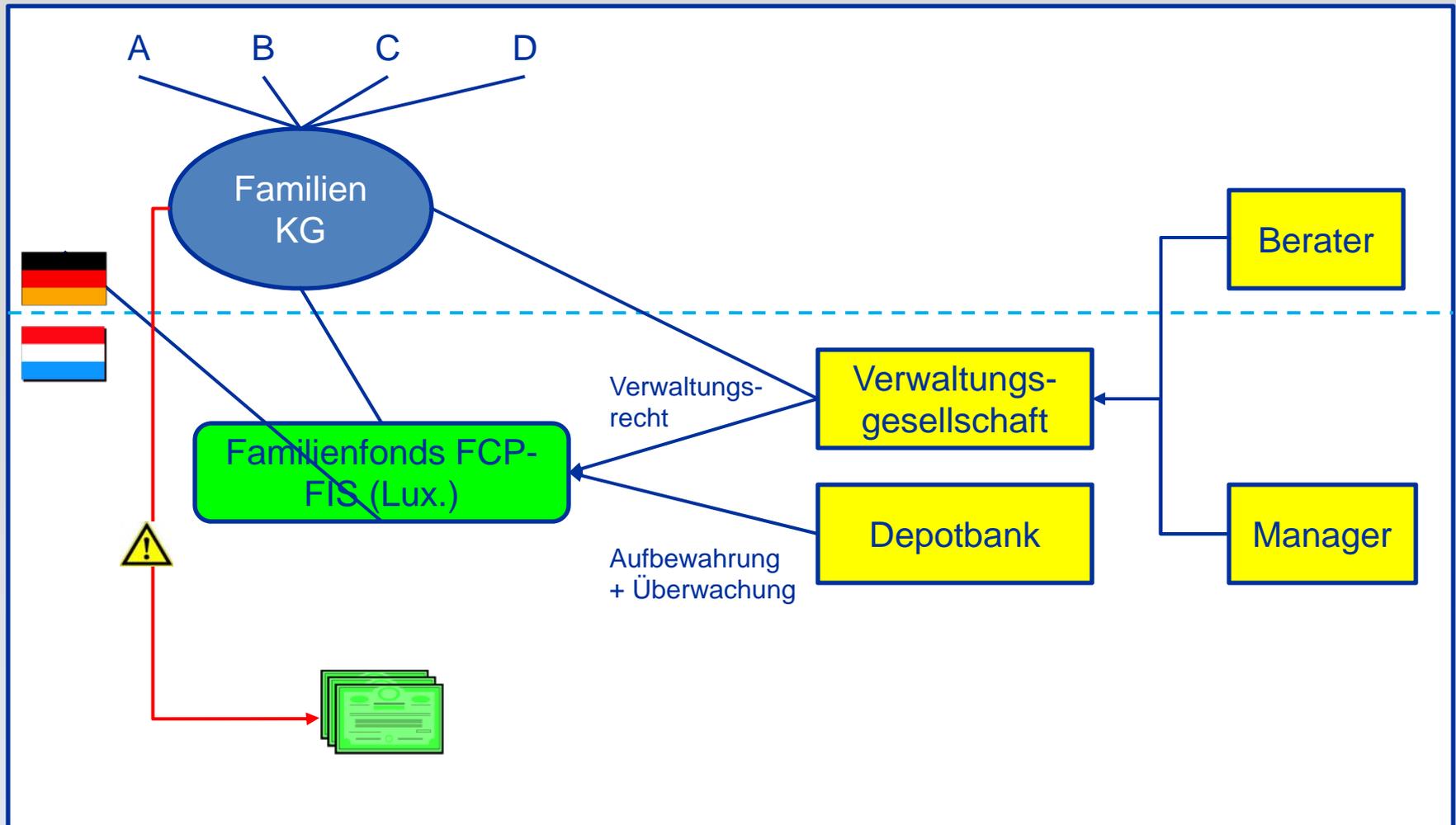
Fremdverwaltung: Keine Weisungsbefugnisse gegenüber Gremien des Familienfonds



Fremdverwaltung: Keine personelle Beherrschung von Entscheidungsgremien



Fremdverwaltung: Kein Sachauskehrungsanspruch hinsichtlich der Fondsassets



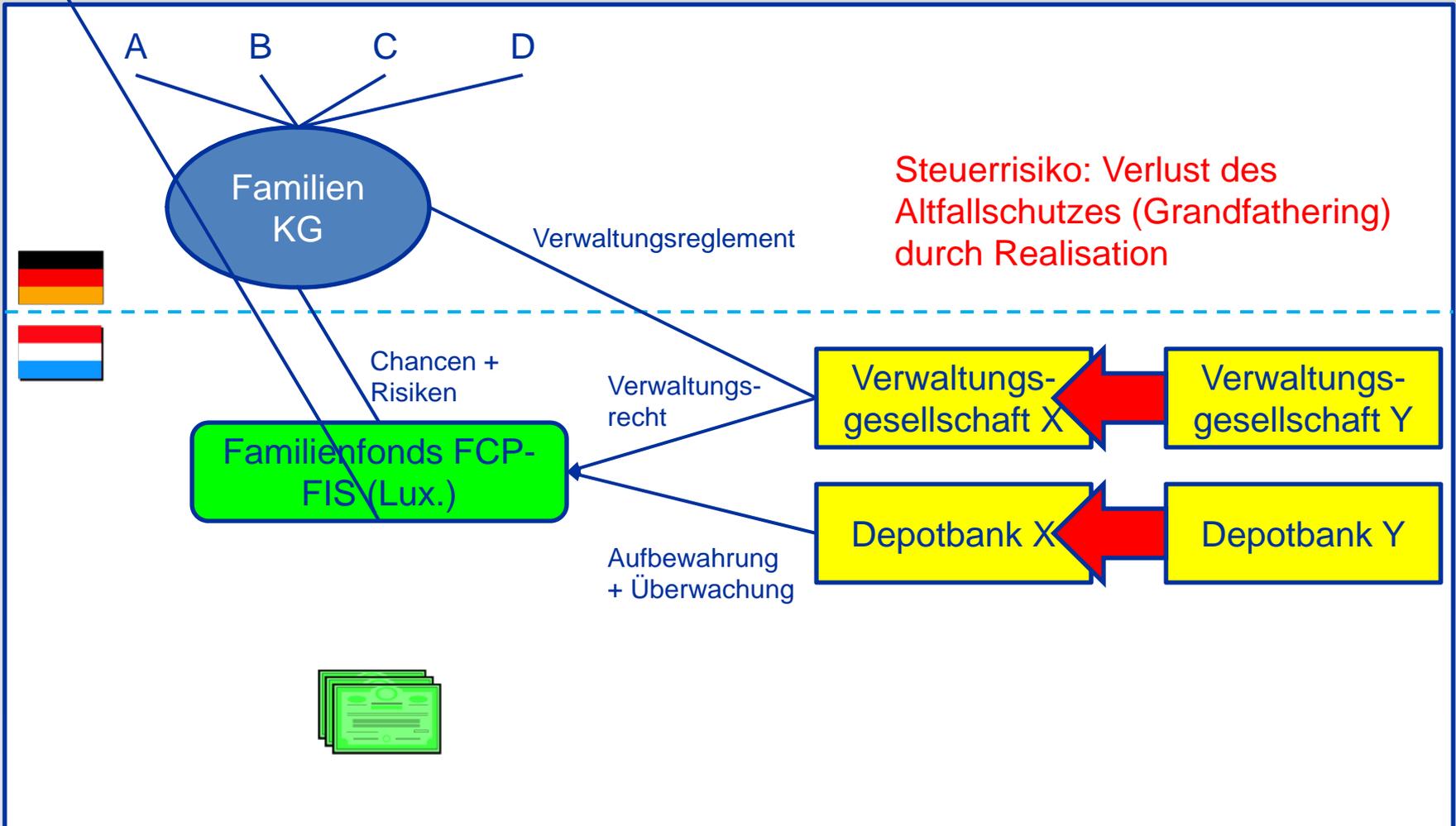
Fremdverwaltung: Möglichkeiten der Kontrolle

Hohe Transparenz-anforderungen	Grundlegende Maßnahmen	Kommunikation
<ul style="list-style-type: none">▪ Geprüfte Jahresberichte▪ Ungeprüfte Quartalsberichte▪ Regelmäßige Berichte über die allgemeine Entwicklung des Portfolios▪ Bewertungstägliche Mitteilung des NAV▪ Vorlage von Dokumenten auf Verlangen▪ Tägliche Offenlegung der Portfoliostruktur (z.B. auf der Homepage der KAG)	<ul style="list-style-type: none">▪ Keine zu häufigen Änderungen der Anlagepolitik▪ Recht, Migration zu einer anderen Investmentgesellschaft/ Depotbank zu verlangen, grds. unschädlich▪ Zustimmungsvorbehalt für Auflösung/ Verschmelzung/ Änderung der Vertragsbedingungen bzw. Satzung grds. unschädlich	<ul style="list-style-type: none">▪ Aussagen zu konkreten Anlageentscheidungen ausschließlich in Form von Empfehlungen▪ Sorgfältige Dokumentation der eigenen Erwägungen der Investmentgesellschaft bzw. des Managers▪ Rahmen: grundsätzliche und tendenzielle Gespräche

Verlust des Grandfathering?

Erwerb der Anteile am Familienfonds		
vor dem 10.11.2007	nach dem 09.11.2007 und vor dem 01.01.2009	nach dem 31.12.2008
<p>Grandfathering für <u>alle</u> Fondsarten (einzige Ausnahme: sog. steueroptimierte Geldmarktfonds gem. § 18 Abs. 2a Satz 2 InvStG für Rückgabe/Veräußerung nach 10.01.2011)</p>	<p><u>Kein Grandfathering für:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Spezial-Investmentvermögen ▪ Besondere Publikums-Investmentvermögen (Sachkundeerfordernis oder Mindestanlage \geq €100.000) ▪ Anleger mit Anlage \geq €100.000 bei max. zehn Anlegern (BMF-Schr. v. 22.10.2008) 	<p><u>Kein Grandfathering:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Erhöhung des Anlagevolumens durch Erwerb neuer Fondsanteile ▪ Verlust des Altfallschutzes bei Realisation durch Veränderungen der bestehenden Fondsanlage (Vorsicht!)

Praxisbeispiel: Fondsmigration (1)
Ausgangslage – Ziel – Risiko



Praxisbeispiel: Fondsmigration (2)

Agenda und Optionen

Bisheriger Status:

- Prüfung insbesondere der Anlagepolitik und der Fremdverwaltung
- Ggf. Sicherstellung des Status als Investmentvermögen

Einleitung der Fondsmigration:

- Mitwirkung der Familienmitglieder/Anleger/FO-Mitarbeiter/Vermögensverwalter bzw. –berater ausschließlich im Rahmen des in der Fondsdokumentation Vereinbarten
- Dokumentation des Entscheidungsprozesses

Austausch der Investmentgesellschaft

- Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgaben
- Prüfung der „neuen“ Vertragsbedingungen

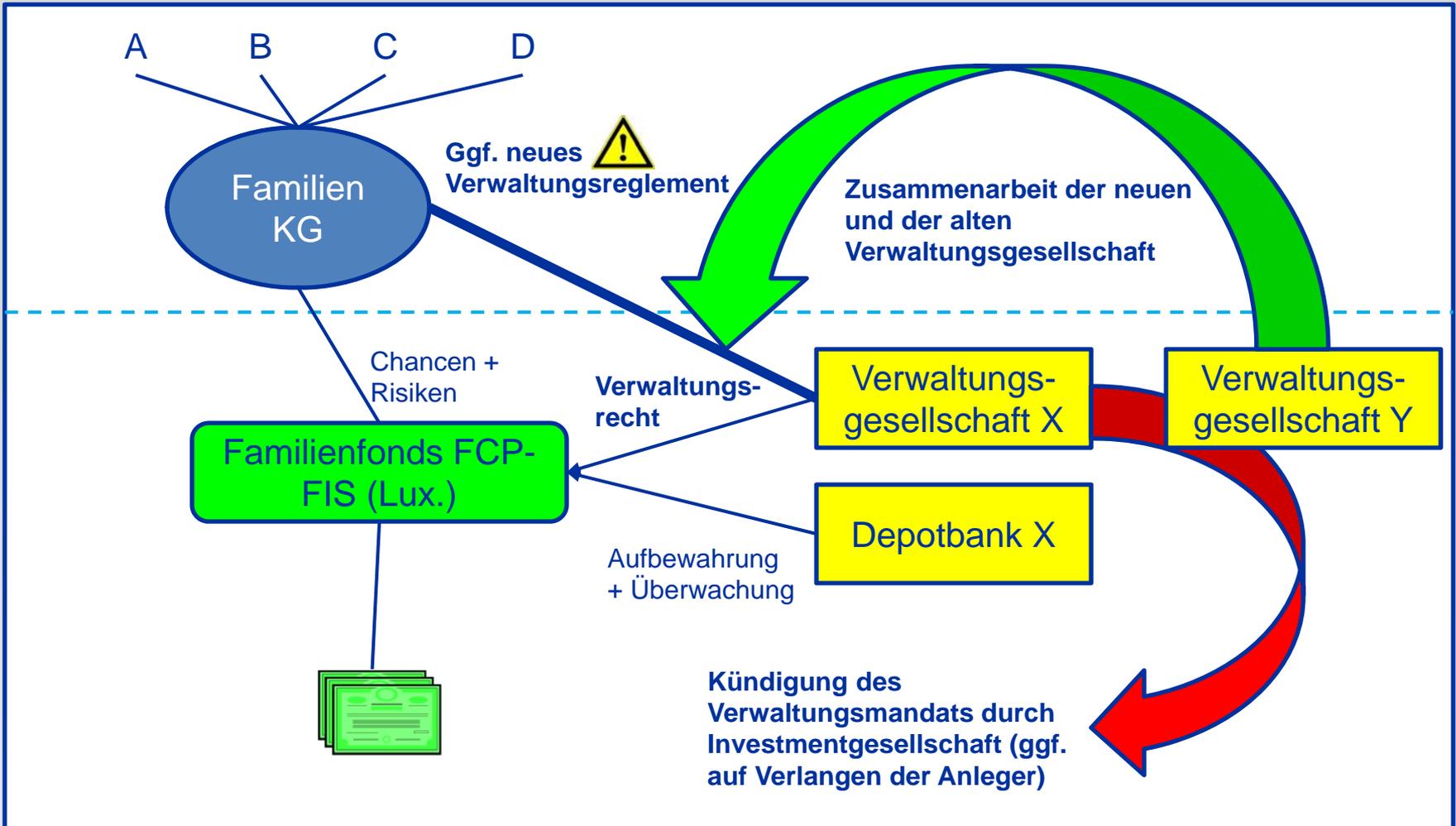
Austausch von Investmentgesellschaft und Depotbank

- Möglichst keine vollkommen parallele Auswechslung
- Im Übrigen: siehe unter Investmentgesellschaft bzw. Depotbank

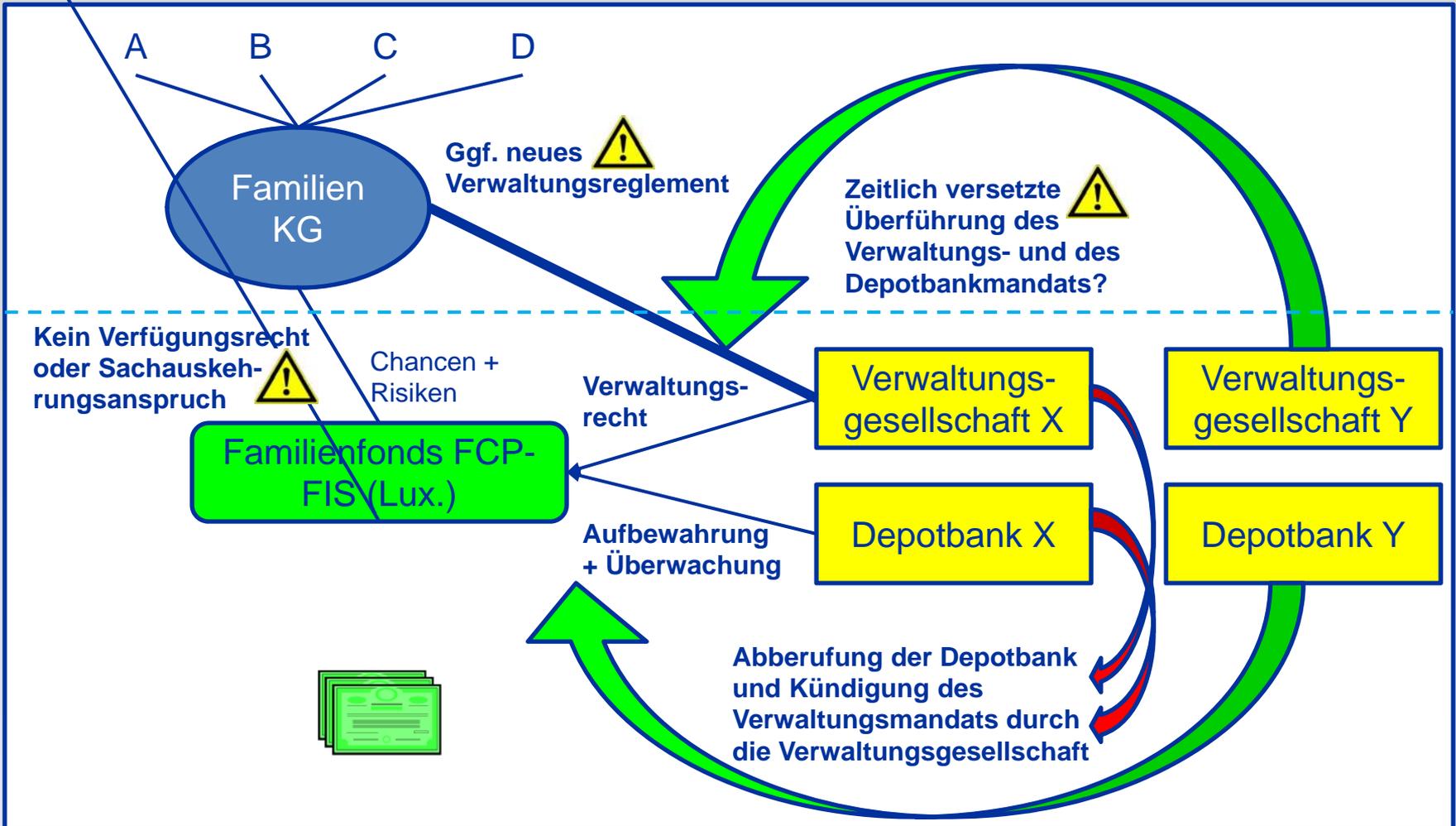
Errichtung eines neuen Vehikels und Verschmelzung

- Verschmelzung nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben des Sitzstaates
- Fortführung der fortgeführten Anschaffungskosten

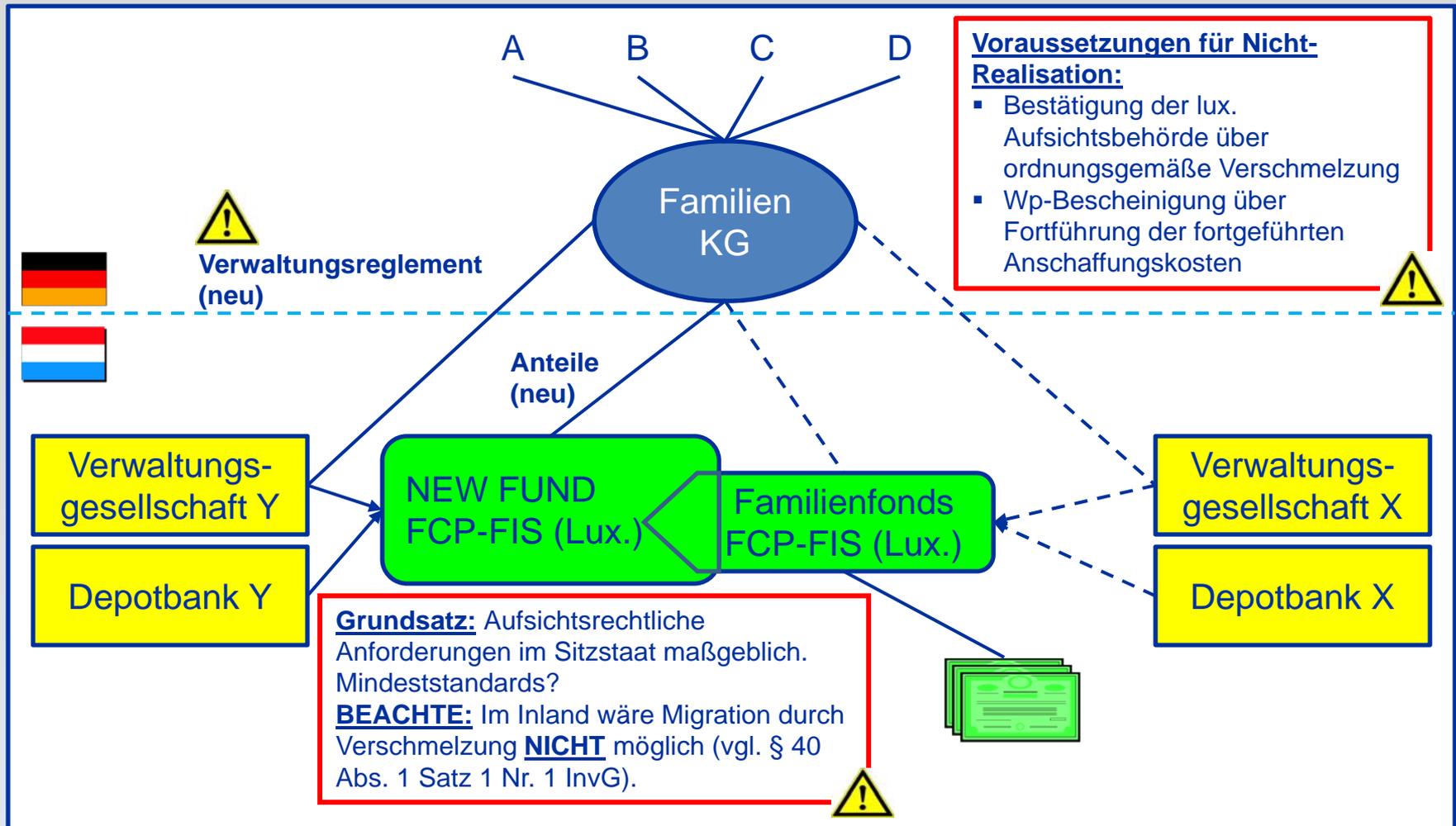
Praxisbeispiel: Fondsmigration (3)
Austausch der Investmentgesellschaft



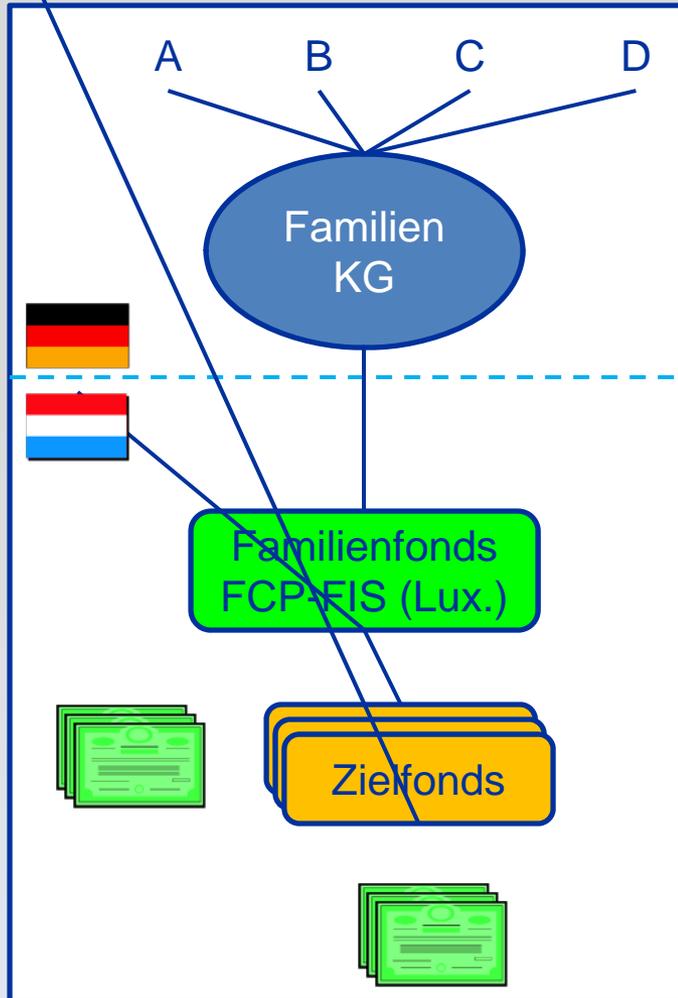
Praxisbeispiel: Fondsmigration (4)
 Austausch der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank



Praxisbeispiel: Fondsmigration (5)
Errichtung eines neuen Vehikels und Verschmelzung



Erwerb ausländischer Fondsanteile: Ausgewählte steuerliche Risiken

**1. Besteuerung zum persönlichen Steuersatz:**

- Zielfonds = Kapitalgesellschaft mit niedrig besteuerten passiven Einkünften und
- Hinzurechnungsbesteuerung (HZB), weil
 - Struktur bestehend aus mehr als drei Stufen (bei Master-Feeder-Strukturen zu prüfen); oder
 - Zielfonds ≠ Investmentvermögen

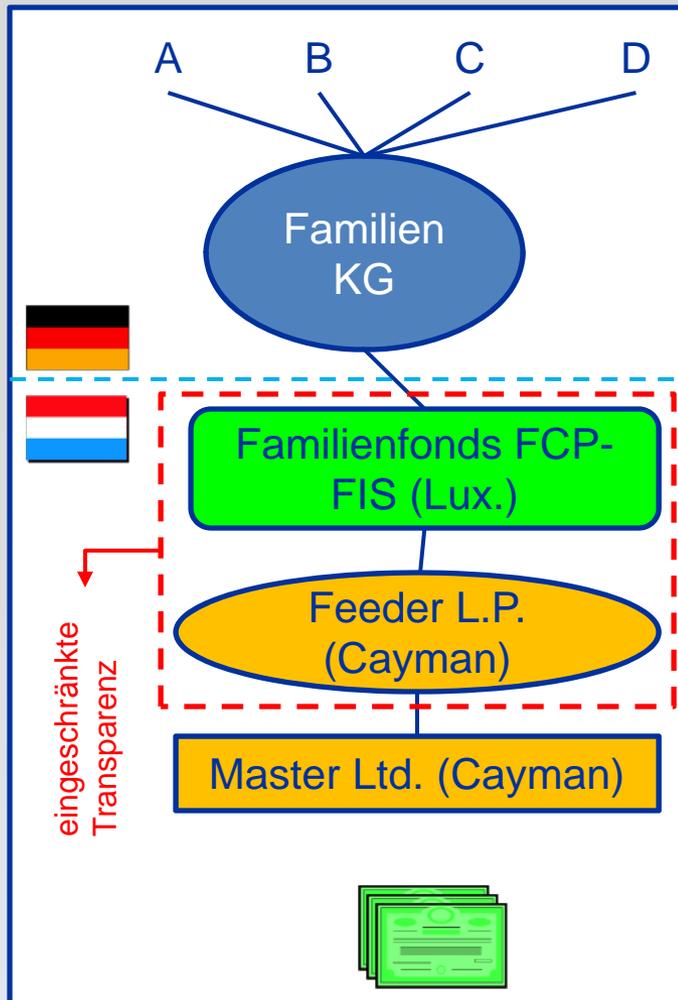
2. Verlust des Fondsprivilegs:

- Zielfonds = transparentes gewerbl. Vehikel und
- keine eingeschränkte Transparenz, weil
 - Struktur bestehend aus drei Stufen (s.o.); oder
 - Zielfonds ≠ Investmentvermögen

3. Investmentsteuerliche Pauschalbesteuerung:

- Bemessungsgrundlage: Ausschüttungen + 70% des Wertzuwachses, mind. 6% des Anteilswertes
 - ➔ ggf. Besteuerung der Substanz
- Mängel bei der Bekanntmachung von Besteuerungsgrundlagen

Erwerb ausländischer Fondsanteile: Besteuerung zum persönlichen Steuersatz

**1. Fallgruppe: Master Ltd. ≠ Investmentvermögen**▪ Voraussetzungen:

- **Beteiligung:** Inländerbeherrschung oder Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter)
- **Passive niedrig besteuerte Einkünfte**

▪ Rechtsfolgen:

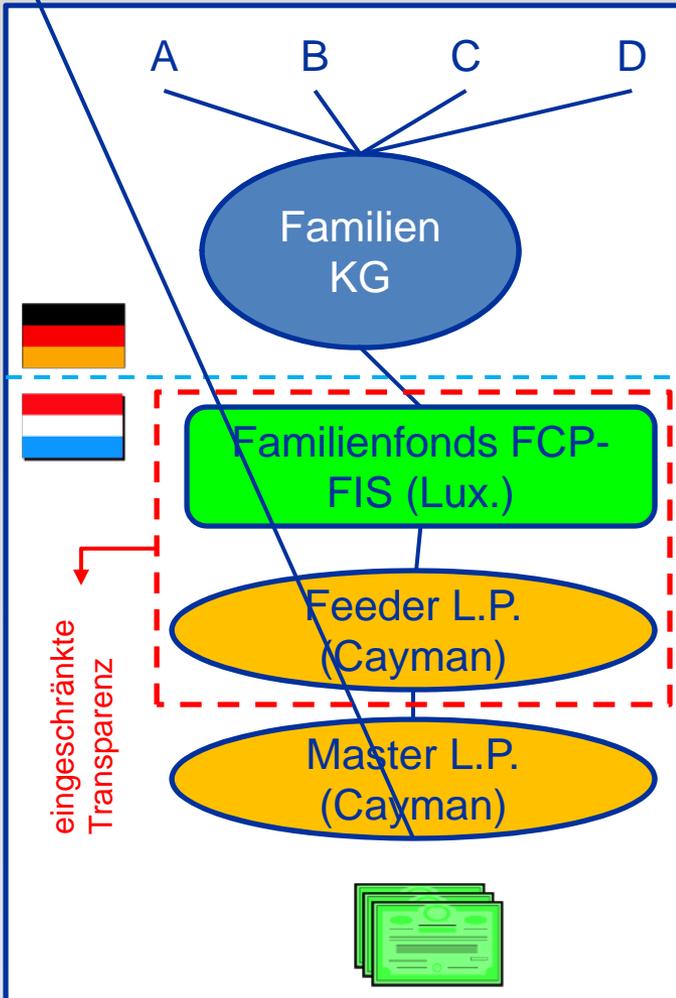
- Besteuerung zum persönl. Steuersatz (HZB)
- Besondere Steuererklärungspflicht (§ 18 AStG)
- ggf. Doppelbelastung bei investmentsteuerlicher Zurechnung außerhalb eines 7-Jahres-Zeitraums

2. Fallgruppe: Master Ltd. = Investmentvermögen▪ Voraussetzungen:

- Nichtanwendbarkeit des InvStG: lt. Anwendungserlass zum InvStG ab der dritten Stufe einer Fondsstruktur (Tz. 36)
- Übrige Voraussetzungen wie oben

▪ Rechtsfolgen: wie 1. Fallgruppe

Erwerb ausländischer Fondsanteile: Verlust des Fondsprivilegs



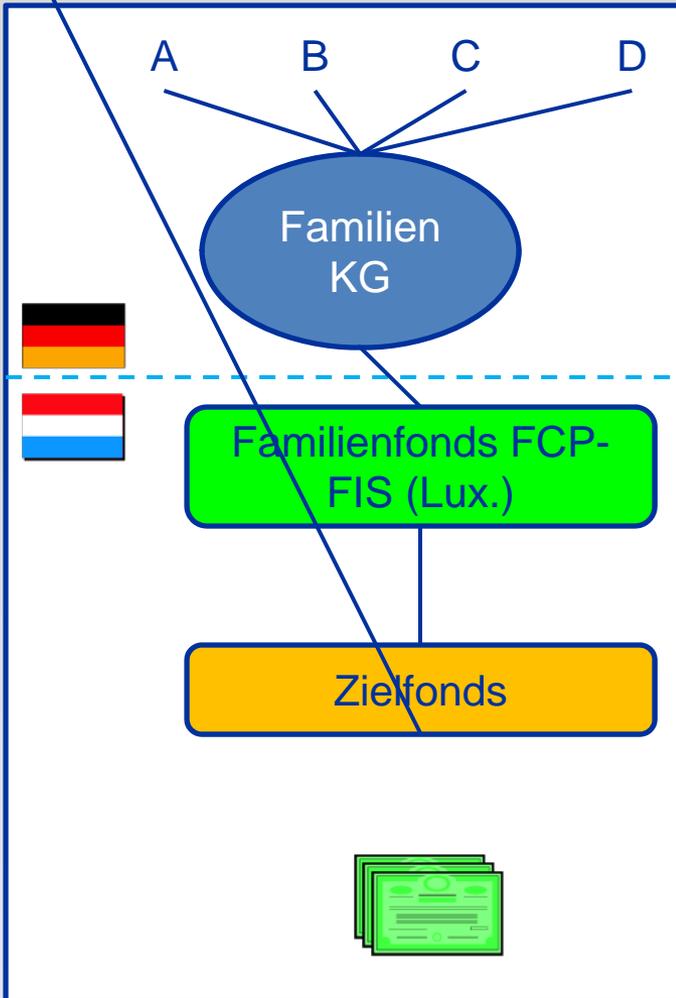
1. Fallgruppe: Master L.P. ≠ Investmentvermögen

Einkünfte aus Master L.P. (Ergebnisanteil einer gewerblichen Personengesellschaft) führen bei der Feeder L.P. investmentsteuerlich zu „sonstigen Erträgen“ → „sonstige Erträge“ sind auch bei Thesaurierung auf Ebene des Familienfonds immer steuerbar als „ausgeschüttete Erträge“ → Abgeltungsteuer

2. Fallgruppe: Master L.P. = Investmentvermögen

- Nichtanwendbarkeit des InvStG: lt. Anwendungserlass zum InvStG ab der dritten Stufe einer Fondsstruktur (Tz. 36)
- Im Übrigen vgl. 1. Fallgruppe

Erwerb ausländischer Fondsanteile: Investmentsteuerliche Pauschalbesteuerung



1. Schritt: Genaue Prüfung der geplanten Beteiligung: Prüfung von Anlagepolitik, Rückgaberechten, Regulierungsgrad

2. Schritt: ggf. Verhandlung mit dem Zielfonds-Manager wegen Steuerreporting nach InvStG

- ggf. über Umfang aufklären, Kontakt zu Wp herstellen
- Kostentragung: tw. Werbungskosten-Abzug bei Schaffung eigener Shareklasse (§ 3 InvStG)
- Bereitschaft zur Steuertransparenz gestiegen

3. Schritt: falls Zielfonds „schwarz“ Vermeidung der Strafbesteuerung durch Strukturierung

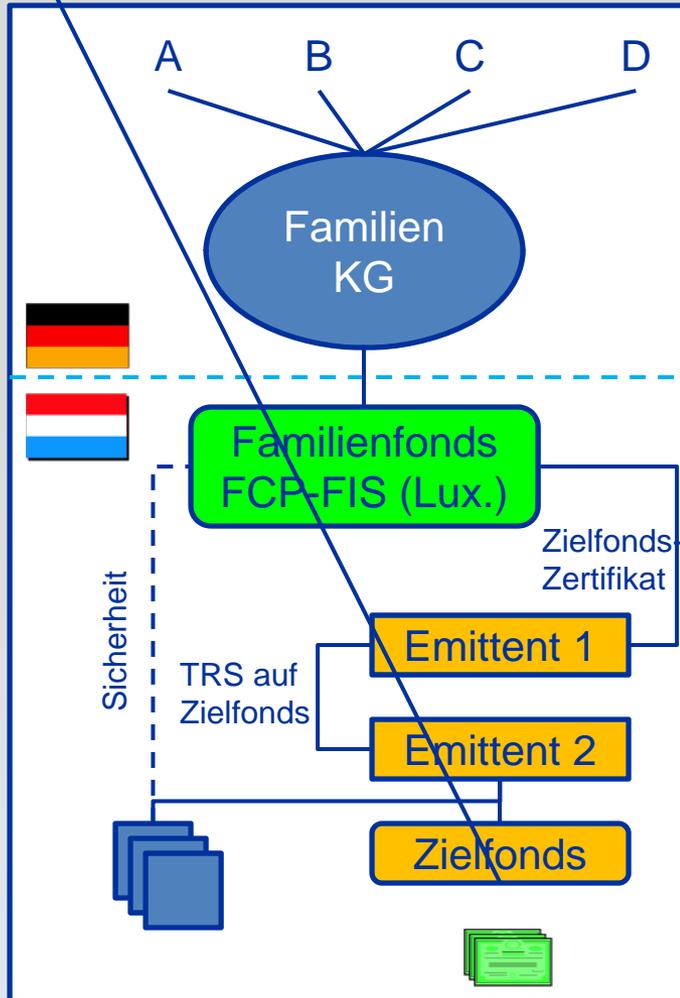
Repackaging-Struktur, z.B.

- Zertifikat
- Total-Return-Swap
- Forward

Master-Feeder-Struktur, z.B.

- Errichtung eines lux. SICAV-Feeders
- Master Ltd. (Cayman)

Erwerb ausländischer Fondsanteile: Investmentsteuerliche Pauschalbesteuerung Repackaging-Struktur



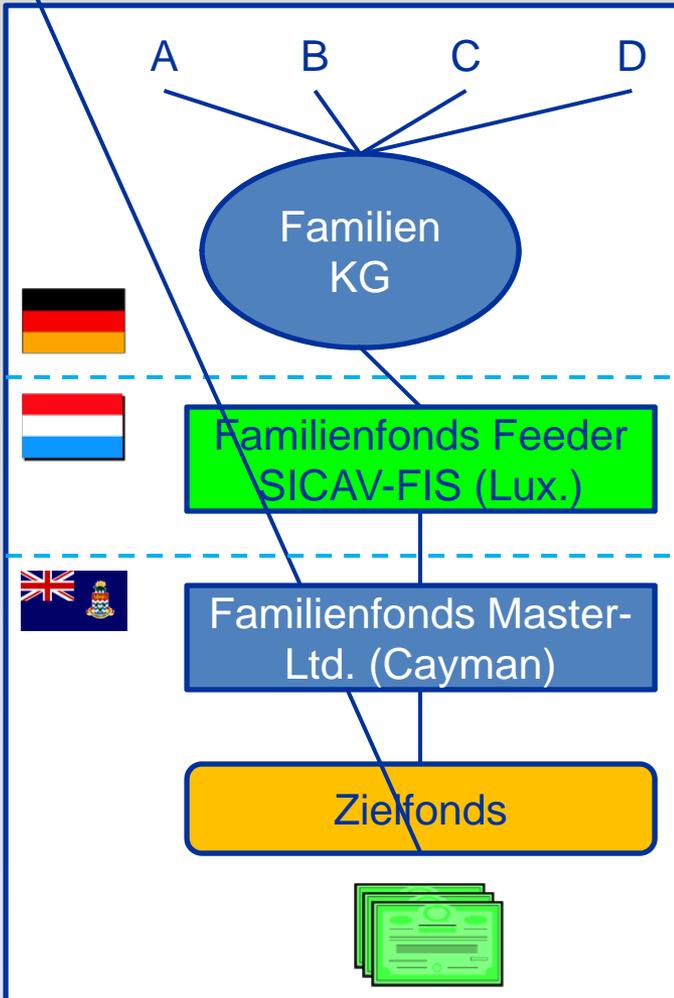
▪ **Wirtschaftliche Überlegungen:**

- Hedging-Interesse des Emittenten einer Verpackung (Absicherung gegen positive Wertentwicklung der Zielfondsanteile)
- Interesse des Anlegers, sich gegen das Emittenten-Risiko abzusichern (Absicherung gegen Ausfall des Emittenten als Schuldner)

▪ **Steuerliche Überlegungen:**

- Ausschluss der Qualifikation des Zielfonds-Zertifikats als ausländischer Investmentanteil: (Tz. 9 des Anwendungserlasses zum InvStG): keine Verpflichtung des Emittenten, Zielfondsanteile zu erwerben, keine direkten Rechtsbeziehungen zwischen Familien- und Zielfonds
- Keine Zurechnung wirtschaftlichen Eigentums: keine Weisungsrechte oder Sachauskehrungsansprüche hinsichtlich Zielfonds-Anteilen

Erwerb ausländischer Fondsanteile: Investmentsteuerliche Pauschalbesteuerung Master-Feeder-Struktur



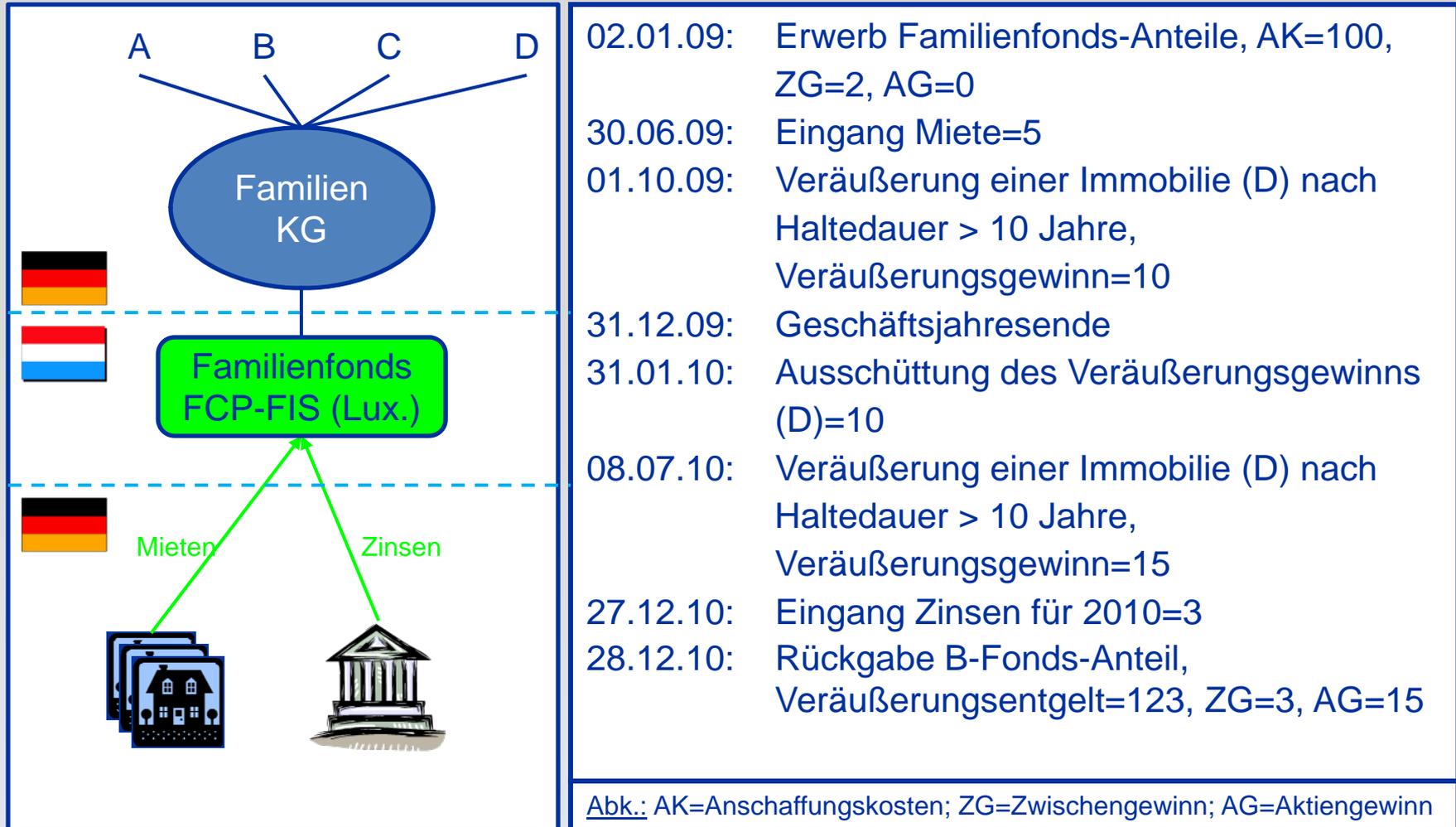
■ Ausschluss der investmentrechtlichen Pauschalbesteuerung:

- Anteile der Familienfonds Master Ltd. mit eingeschränkten Rückgaberechten → keine „ausländischen Investmentanteile“ (*formeller Investmentbegriff*, § 2 Abs. 9 InvG)
- zusätzliches Argument: Zwei-Stufen-Begrenzung der Finanzverwaltung

■ Ausschluss der HZB:

- Keine HZB auf Ebene der lux. SICAV (Vorrang des Investmentsteuerrechts, § 7 Abs. 7 AStG)
- Keine Inländerbeteiligung an der Master Ltd. (Abschirmwirkung der lux. SICAV)
- Mangels Anwendbarkeit der HZB auf die lux. SICAV keine Zurechnung nach § 14 AStG (Zurechnung niedrig besteuert passiver Einkünfte einer Untergesellschaft)

Fallbeispiel: Fehlervermeidung bei der Ertragsteuerung Rückgabe/Veräußerung von Anteilen eines offenen Immobilienfonds



Fallbeispiel: Fehlervermeidung bei der Ertragsteuerung Rückgabe/Veräußerung von Anteilen eines offenen Immobilienfonds

Datum	Vorgang	Steuerliche Behandlung der <u>laufenden</u> Erträge beim Anleger
02.01.09	Erwerb Familienfonds-Anteile, AK=100, ZG=2, AG=0	Anleger erzielt negative Einnahmen aus Kapitalvermögen i.H.v. 2 (vgl. AE-InvStG, Tz. 21a).
30.06.09	Eingang Miete=5 (D)	
01.10.09	Veräußerung einer Immobilie (D) nach Haltedauer > 10 Jahre, Veräußerungsgewinn=10	
31.12.09	Geschäftsjahresende	Zurechnung von ausschüttungsgleichen Erträgen beim Anleger i.H.v. 5 (Miete), Miete gehört zu ausschüttungsgleichen Erträgen, <u>nicht</u> aber der Veräußerungsgewinn (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 2 InvStG).
31.01.10	Ausschüttung des Veräußerungsgewinns=10	Anleger erzielt keine steuerpflichtigen Einnahmen. Die Ausschüttung gehört zwar zu den ausgeschütteten Erträgen (§ 1 Abs. 3 Satz 2 InvStG), ist aber steuerbefreit (§ 2 Abs. 3 InvStG).
08.07.10	Veräußerung einer Immobilie (D) nach Haltedauer > 10 Jahre, Veräußerungsgewinn=15	Diesen Gewinn hätte der Fonds für den Anleger steuerfrei ausschütten können (vgl. § 2 Abs. 3 InvStG)!
27.12.10	Eingang Zinsen für 2010=3	
28.12.10	Rückgabe Familienfonds-Anteil, Veräußerungsentgelt=123, ZG=3, AG=15	Anleger erzielt ZG i.H.v. 3 → Dividendeneinkünfte. <u>Beachte:</u> ZG ist laufender Ertrag → kein Ausgleich/Abzug v. Alt-Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Abs. 3 Satz 9, 10 EStG mit/von einem positiven Zwischengewinn.

Fallbeispiel: Fehlervermeidung bei der Ertragsteuerung Rückgabe/Veräußerung von Anteilen eines offenen Immobilienfonds

Berechnung des Rückgabe-/Veräußerungsgewinns [* = bei Ausschüttung des Veräußerungsgewinns i.H.v. 15]		
Gewinn	17 [2]*	§ 20 Abs. 4 Satz 1 EStG i. V. m. § 8 Abs. 5 Satz 1 InvStG
= Veräußerungserlös	115 [100]*	
= Entgelt aus der Rückgabe der Anteile	123 [108]*	
./. Erhaltener Zwischengewinn	./. 3	§ 8 Abs. 5 Satz 2 InvStG
./. während der Besitzzeit als zugeflossen geltende ausschüttungsgleiche Erträge	./. 5	§ 8 Abs. 5 Satz 3 InvStG
./. Aktiengewinn (Immobilien-Gewinn)	./. 0	§ 8 Abs. 5 Satz 6 InvStG
./. Veräußerungsaufwendungen	./. 0	
./. Anschaffungskosten	./. 98	
= Anschaffungskosten i.S.v. § 20 Abs. 4 Satz 1 EStG	100	
./. Negative Einnahmen gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 InvStG, u.a. gezahlter Zwischengewinn	./. 2	§ 8 Abs. 5 Satz 2 InvStG
./. Aktien-Gewinn (Immobilien-Gewinn) bei Anschaffung	./. 0	§ 8 Abs. 5 Satz 6 InvStG

Beachte: Der Teil des Rückgabeentgelts, der auf den Gewinn aus der Veräußerung der Inlands-Immobilie nach einer Haltedauer von mehr als zehn Jahren entfällt, gehört zum steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn. **Bei Ausschüttung vor Rückgabe der Investmentanteile wäre der Veräußerungsgewinn gem. § 2 Abs. 3 InvStG steuerfrei gewesen.**



Uwe Bärenz

Tätigkeitsschwerpunkte: Private Equity Fonds / Alternative Kapitalanlagen unter besonderer Berücksichtigung von Steuerfolgen, Regulierung, Vertragsstandards, Platzierung, Anforderungen von Investoren (Pensionskassen, Versicherungen, Investmentfonds, Dachfonds, Privatvermögen)

P+P Pöllath + Partners ▪ Berlin

E-Mail: uwe.baerenz@pplaw.com

Tel.: +49 (30) 253 53 122



Dr. Jens Steinmüller, LL.M. (Boston U.)

Tätigkeitsschwerpunkte: Rechtliche und steuerliche Beratung von Initiatoren und Investoren (insb. Family Offices, Investmentvermögen, Versicherungsunternehmen) im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen; Investmentrecht, Investmentsteuerrecht

P+P Pöllath + Partners ▪ Berlin

E-mail: jens.steinmueller@pplaw.com

Tel.: +49 (0) 30 25353 120